

Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn

Vom 29. November 2013

(KABl. 2014 S. 14)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Kirchensteuerverteilung
§ 2	Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale
§ 3	Finanzbedarf des Kirchenkreises
§ 4	Vorwegabzüge für Arbeitsbereicheder Kirchengemeinden
§ 5	Finanzbedarf der Kirchengemeinden
§ 6	Gemeinsame Rücklagen
§ 7	Gemeinsame Finanzplanung
§ 8	Finanzausschuss
§ 9	Informationspflicht der Kirchengemeinden
§ 10	Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
§ 11	Durchführung der Verwaltungsaufgaben
§ 12	Inkrafttreten

Präambel

¹Die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Paderborn sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. ²Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. ³Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

(1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(3) Die Kreissynode verteilt die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

- a) die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis führen den Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen an die Finanzausgleichskasse ab,
- b) aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 3 in der Finanzausgleichskasse wird der verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen bereitgestellt.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 FAG an die Landeskirche.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. ²Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt. ³Der Bedarf für die Aufgaben des Kirchenkreises umfasst nicht die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 2.

(2) Die festgesetzten Zuweisungen an den Diakonie Paderborn-Höxter e. V. und an den Betreuungsverein e. V. werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 4

Vorwegabzüge für Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden

¹Für die Kindertageseinrichtungen und die offene Jugendarbeit der Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung nach Bedarf. ²Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen.

³Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn und die Kirchengemeinde Höxter erhalten Zuschüsse für die A-Kirchenmusiker (volle Stelle). ⁴Die jeweiligen Zuweisungen werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 5

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Aus den verbleibenden Kirchensteuern erhalten die Kirchengemeinden für ihre weiteren Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) ¹Die noch verbleibenden Kirchensteuern werden jeweils zu 50 % auf Grund der prozentualen Verhältnisse der Kirchengemeinden an den innersynodalen Finanzausgleichsleistungen des Haushaltsjahres 2011 und auf Grundlage von Gemeindegliederzahlen (Basis 31. Dezember des Vorvorjahres) verteilt.

²Die Mehrzuweisungen, die auf Grund der Veränderung des innersynodalen Finanzausgleichssystems (Basis 2013) an die entsprechenden Kirchengemeinden entstehen, werden für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 in die Strukturrücklage des Ev. Kirchenkreises eingestellt.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

¹Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Strukturrücklage.

²Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und

Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. ²Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ⁴Außerdem benennen die funktionalen Dienste eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte.

(3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Für die Wahl des Finanzausschusses werden folgende Regionen der Kirchengemeinden gebildet:

- I. Paderborn, Elsen
- II. Paderborn
- III. Höxter
- IV. Schloß Neuhaus, Hövelhof
- V. Bad Driburg
- VI. Steinheim, Lügde
- VII. Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen
- VIII. Bad Lippspringe
- IX. Warburg
- X. Büren-Fürstenberg
- XI. Delbrück, Salzkotten
- XII. Peckelsheim, Borgentreich
- XIII. Borchlen, Lichtenau
- XIV. Brakel, Marienmünster-Nieheim

XV. funktionale Dienste

- (5) ¹Für jede Region wird ein Mitglied des Finanzausschusses sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Vorschläge für die Wahl werden aus den Regionen eingebracht.
- (6) Der Finanzausschuss setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern zusammen; die anderen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter bzw. sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, sein.
- (7) Die Superintendentin oder der Superintendent ist stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses. Ihr oder ihm darf der Vorsitz nicht übertragen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt bis zur Nachwahl durch die Kreissynode die Vertreterin oder der Vertreter an ihre oder seine Stelle.
- (9) ¹Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.
- (10) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 9

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

- (1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12¹

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

³Gleichzeitig tritt die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn vom 9. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 339) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 28. Februar 2014.